

Bundesministerium der Finanzen
Herrn Dr. Neubauer
Referat VII B 4
Wilhelmstraße 97
11017 Berlin

Ausschließlich per E-Mail an:
VII B4@bmf.bund.de

Düsseldorf, 23. Januar 2020
[567]

Institut der Wirtschaftsprüfer
in Deutschland e. V.

Wirtschaftsprüferhaus
Tersteegenstraße 14
40474 Düsseldorf
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

TELEFONZENTRALE:
+49 (0) 211 / 45 61 - 0

FAX GESCHÄFTSLEITUNG:
+49 (0) 211 / 4 54 10 97

INTERNET:
www.idw.de

E-MAIL:
info@idw.de

BANKVERBINDUNG:
Deutsche Bank AG Düsseldorf
IBAN: DE53 3007 0010 0748 0213 00
BIC: DEUTDE33XXX
USt-ID Nummer: DE119353203

**Stellungnahme zum Referentenentwurf einer vierten Verordnung zur
Änderung von Verordnungen nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz
(GZ VII B 4 - WK 8300/15/10001:002 / DOK 2020/0001145)**

Sehr geehrter Herr Dr. Neubauer,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zu dem
im Betreff genannten Referentenentwurf (RefE).

Wir unterstützen das Ziel des deutschen Gesetzgebers, vor dem Hintergrund
des anhaltenden Niedrigzinsumfeldes die Rahmenbedingungen für freiwillige
Einschüsse zu verbessern, damit Eigentümer und andere Beteiligte einen An-
reiz erhalten, den Unternehmen zusätzliche Mittel zuzuführen.

Zu den hierzu vorgesehenen Regelungen möchten wir im Einzelnen auf Folgen-
des hinweisen:

Nach § 3 Abs. 7 Satz 4 Nr. 1 MindZV-E soll der extern finanzierte Rückstel-
lungsteil am Ende eines Geschäftsjahres in dem Maße erhöht werden, in dem
ein Jahresfehlbetrag auf einen Zuwachs nach § 3 Abs. 7 Satz 1 MindZV-E [d.h.
auf einen Zuwachs der Deckungsrückstellung aufgrund einer Senkung des
Rechnungszinses] zurückzuführen ist.

Unseres Erachtens ist eine Feststellung, ob ein Jahresfehlbetrag, der der Saldo
aller Erträge und Aufwendungen des Geschäftsjahres ist, auf eine bestimmte
Aufwendung zurückzuführen ist, nicht möglich. Alle Aufwendungen fließen
gleichermaßen in den Saldo ein. Um eine etwaige Rechtsunsicherheit zu

GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND:
Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann,
WP StB, Sprecher des Vorstands;
Dr. Daniela Kelm, RA LL.M.;
Melanie Sack, WP StB

Seite 2/2 zum Schreiben vom 23.01.2020 an das BMF, Berlin

vermeiden, würden wir daher eine pragmatische Lösung begrüßen, wonach der Aufwand aus dem Zuwachs der Deckungsrückstellung aufgrund einer Änderung des Rechnungszinses insoweit stets als Ursache des Jahresfehlbetrages anzusehen ist. Dies sollte in § 3 Abs. 7 Satz 4 Nr. 1 MindZV-E entsprechend zum Ausdruck kommen.

Gleiches gilt entsprechend für die Regelung in § 13 Abs. 6 Satz 3 Nr. 1 PFAV-E für Pensionsfonds.

Für Fragen stehen wir selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Naumann